OVA/013/2019
Beigeordneter Zaum

**Anfrage der Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung des OVA am 28.08.2019**
**Kippen schnippen**

**Frage 1:**
Wie viele Verwarngelder wurden in den letzten drei Jahren in Düsseldorf für das Wegwerfen von Zigaretten verhängt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

**Antwort:**
Zahlen für diese konkrete Begehungsform der Verunreinigung werden nicht erhoben. Geahndeter Verstoß ist das Wegwerfen von Abfällen auf Straßen und in Anlagen (§ 2 Abs. 2 DStO). Zu diesem Verstoß sind schriftliche Ordnungswidrigkeitenverfahren in folgendem Umfang eingeleitet worden:

2016: Löschungsfrist abgelaufen, keine Daten mehr verfügbar
2017: 57 Verfahren
2018: 91 Verfahren
2019: 45 Verfahren (bis 15.08.2019)

Nicht enthalten sind Verwarnungsgelder, die von den Betroffenen vor Ort durch Barzahlung gegen Quittung bezahlt wurden. Diese Zahlungen sind thematisch nicht mehr auswertbar.

**Frage 2:**
In welcher Weise werden Düsseldorfer*innen und Besucher*innen in Düsseldorf auf das in Düsseldorf geltende Verbot und die Verwarngelder informiert?

**Antwort:**
Eine besondere Information über speziell diese Vorschriften und ihre Ahndung ist nicht vorgesehen. Wissenslücken sind allerdings nach verwaltungsseitiger Einschätzung auf diesem Gebiet eher selten, weil die unsachgemäße Abfallentsorgung nicht nur deutschland- sondern sogar weltweit verboten ist.

**Frage 3:**
Wie beurteilt die Verwaltung die Empfehlung der Landesumweltministerin, für das Wegwerfen von Zigaretten ein Bußgeld von 100 Euro festzusetzen?

**Antwort:**
Die Landesumweltministerin hat mit Pressemitteilung vom 4. Juni 2019 angekündigt, zukünftig für das Ablagern von Abfällen insgesamt einen Bußgeldrahmen von 100,- bis 100.000,- EUR zu empfehlen (Ziffer II.2. des Kataloges in der Anlage zur Pressemitteilung). Sie bezieht sich dabei auf den »Bußgeldkatalog Umwelt« aus dem Jahr 2006, der derzeit vom Landesumweltministerium überarbeitet wird. Ein Termin für die Fertigstellung des Gesamtkataloges ist nicht bekannt.
Diese Empfehlung wird in die turnusmäßigen Überlegungen für eine Anpassung des städtischen Kataloges der vom Ordnungsamt zu verhängenden Verwarn- und Bußgelder einbezogen werden. Gleiches gilt für den Umstand, dass andere Großstädte in NRW diesen Verstoß in Kenntnis der genannten Pressemitteilung mit Verwarngeldern zwischen 25,- und 50 Euro ahnden.

Außerdem wird zu berücksichtigen sein, dass der Betroffene bei einem Bußgeld von 100,- EUR effektiv 128,50 EUR zu bezahlen haben wird, weil ein Bußgeldbescheid – im Unterschied zu einer gebührenpflichtigen Verwarnung - zwingend mit zusätzlichen Gebühren und Auslagen in entsprechender Höhe verbunden ist. Gleichzeitig wäre bei diesem Regelsatz eine Erledigung durch Verwarngeldzahlung vor Ort ausgeschlossen. Das erschwert eine Durchsetzung gegenüber Personen, die sich nicht ausweisen können oder wollen oder keinen Wohnsitz in Deutschland haben, selbst dann, wenn sie vor Ort zahlungswillig sind.
Schließlich müssen auch noch Wertungswidersprüche zu anderen Verstößen vermieden werden, wie z. B. dem Kippen schnippen im Wald, für welchen die Landesumweltministerin aktuell noch ein Bußgeld von nur 10,- EUR vorsieht, aber auch mit dem Missachten einer roten Ampel im Straßenverkehr, dass derzeit im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog mit 90,- EUR Bußgeld belegt ist.

gez.
Christian Zaum